

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Intralab GmbH) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

				IBAN
Intralab GmbH	GESCHÄFTSFÜHRER	HANDELSGERICHT	KONTAKT	FI12 7997 7994 5876 29
Crafting Momentum	Fabian Fratzscher, MSc. MBA	Wien FN 596730 w	+43 688 642 999 86	BIC Code
Hernalser Hauptstraße 49/24	GESELLSCHAFTSSITZ	UST-ID-NR.	office@intralab.net	
1170 Wien	Wien	ATU79027358	www.intralab.net	HOLVFIHH



2.3 Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden auf Basis der bei der Leistungserbringung geltenden Rechtslage durchgeführt. Ändert sich die Rechtslage nach Erbringung der vereinbarten Leistung, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder die sich daraus für die Verwendbarkeit der Leistungen ergebenden Folgerungen hinzuweisen.

2.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber selbst. Es entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.5 Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung zwischen den Vertragspartnern richtet sich nach Punkt 10.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Ausführung des Auftrages bekannt werden.

3.4 Die Unterlagen sind dem Auftragnehmer inhaltlich richtig, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Eine entsprechende Prüfung gehört nur dann zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

3.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.



4. Sicherung der Unabhängigkeit / Abwerbeverbot

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern.

4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit und für zwölf Monate nach deren Beendigung Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie vom Auftragnehmer beigezogene Dritte ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung weder anzustellen noch unmittelbar zu beauftragen. Für jeden Fall des Zuwiderhandelns wird eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 25.000,00 vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 Soweit ein Schlussbericht vereinbart ist, erhält ihn der Auftraggeber in angemessener Zeit nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen und Datenträger) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der



Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Werke ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Durch eine unberechtigte Vervielfältigung oder Verbreitung entsteht keine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten, insbesondere nicht für die Richtigkeit des Werkes.

6.2 Allgemeine Modelle, Methoden und Konzeptionen, die der Auftragnehmer in die Beratung einbringt, bleiben diesem uneingeschränkt zur anderweitigen Verwendung erhalten.

6.3 Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren zwölf Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung. Die Verrechnungsfrist des § 924 ABGB wird auf drei Monate verkürzt.

7.3 Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich zu rügen.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers im Sinne des § 1299 ABGB und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung (Gewissenhaftigkeit, Unabhängigkeit und Verschwiegenheit).

8.2 Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

8.3 Der Ersatz von entgangenem Gewinn, mittelbaren Schäden, Folgeschäden, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen.



8.4 Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach mit dem für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Nettohonorar begrenzt.

8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie durch Personen, deren Verschulden der Auftragnehmer zu vertreten hat.

8.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln.

8.7 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.8 Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.9 Soweit der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Eine qualifizierte Beratung setzt eine offene Information über Pläne und Situation des Auftraggebers voraus. Alle firmeninternen Daten und Informationen, die dem Auftragnehmer im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, werden vertraulich behandelt. Ausgenommen sind Publikationen des Auftraggebers für die betriebsinterne oder allgemeine Öffentlichkeit.

9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen sowie technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse, die ihm im Rahmen der Beratung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, nur für Zwecke der vereinbarten Zusammenarbeit zu verwenden und Dritten nur mit Zustimmung des Auftraggebers oder unter der Voraussetzung einer vergleichbaren Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten werden.



9.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern entbunden. Er hat die Schweigepflicht auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß wie für einen eigenen.

9.4 Der Auftraggeber sichert zu, dass durch die Verarbeitung und Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten keine Rechte Dritter verletzt werden und dass alle erforderlichen Einwilligungen und Berechtigungen vorliegen.

9.5 Der Auftragnehmer schützt alle ihm zugänglich werdenden vertraulichen Informationen durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO vor unberechtigter Kenntnisnahme und unbefugtem Zugriff. Mitarbeiter und eingeschaltete Dritte werden entsprechend verpflichtet.

9.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Erkenntnisse aus Projekten in aggregierter, anonymisierter und nicht auf einzelne Unternehmen oder Personen rückbeziehbarer Form für eigene Beratungsdienstleistungen, für Auswertungen, Studien und Fachpublikationen sowie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zu verwenden. Eine Verwendung zum Training von KI-Modellen erfolgt nicht.

9.7 Informationen, Unterlagen und Daten können auf elektronischem Weg übermittelt werden. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer ausdrücklich hierzu. Beiden Vertragspartnern ist bekannt, dass elektronisch übermittelte Daten nicht mit absoluter Sicherheit vor dem Zugriff Dritter geschützt werden können. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die absolute Vertraulichkeit oder Unversehrtheit über das Internet übermittelter Informationen. Auf Wunsch stellt der Auftragnehmer eine Plattform zur verschlüsselten Übertragung bereit.

9.8 Die Schweigepflicht besteht auch nach Ende des Vertragsverhältnisses unbegrenzt fort. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.9 Nach Beendigung der Zusammenarbeit übergibt oder vernichtet der Auftragnehmer sämtliche erhaltenen Unterlagen und Datenträger. Von den erstellten Präsentationsunterlagen und Berichten verbleibt je ein Exemplar zu Belegzwecken beim Auftragnehmer. Die Nutzung anonymisierter Erkenntnisse nach Punkt 9.6 bleibt davon unberührt.

10. Aufzeichnung, Transkription und Einsatz von KI-Systemen



10.1 Der Auftragnehmer kann zur Vorbereitung, Dokumentation und Auswertung seiner Leistungen IT-gestützte Systeme einschließlich Systemen künstlicher Intelligenz einsetzen, insbesondere zur Transkription von Gesprächen, zur Strukturierung und Zusammenfassung von Inhalten sowie zur Erstellung von Auswertungen und Berichten.

10.2 Gespräche, Interviews, Workshops und Sitzungen werden ausschließlich nach vorheriger Ankündigung zu Beginn des jeweiligen Termins aufgezeichnet. Widerspricht eine teilnehmende Person, unterbleibt die Aufzeichnung. Die Information der Teilnehmenden nach Art. 13 DSGVO erfolgt nach Maßgabe des Anhangs, der Bestandteil dieser Regelung ist.

10.3 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der rechtzeitigen Information der Teilnehmenden und teilt vor Beginn der Tätigkeit mit, ob interne Regelungen – insbesondere Betriebsvereinbarungen oder Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertretung – einer Aufzeichnung entgegenstehen.

10.4 Der Auftragnehmer setzt nur Anbieter ein, mit denen eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO besteht und die die überlassenen Daten nicht zum Training eigener Modelle verwenden. Die Verarbeitung erfolgt innerhalb der EU oder des EWR oder ist durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission beziehungsweise durch Standardvertragsklauseln abgesichert. Eine aktuelle Übersicht der eingesetzten Systeme und Unterauftragsverarbeiter stellt der Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung. Systeme zur Erkennung oder Auswertung von Emotionen einzelner Personen werden nicht eingesetzt.

10.5 Transkripte enthalten regelmäßig Namen und weitere personenbezogene Angaben. Der Auftragnehmer beschränkt deren Verwendung und Weitergabe auf das für die Auftragserfüllung erforderliche Maß. An den Auftraggeber übergebene Arbeitsergebnisse werden, soweit der Auftragszweck dem nicht entgegensteht, in zusammengefasster und nicht personenbezogener Form erstellt; wörtliche Zitate werden ohne Zuordnung zu einzelnen Personen verwendet.

10.6 Aufzeichnungen, Transkripte und daraus abgeleitete Arbeitsergebnisse werden gelöscht, sobald sie für die Erfüllung des Auftrags nicht mehr erforderlich sind.

10.7 Arbeitsergebnisse werden vor Übergabe durch den Auftragnehmer inhaltlich geprüft und verantwortet. Eine ungeprüfte Weitergabe von Ausgaben eines KI-Systems erfolgt nicht.

10.8 Der Auftragnehmer verarbeitet die im Zusammenhang mit Aufzeichnungen und Transkripten anfallenden personenbezogenen Daten zu den in Punkt 10.1 genannten Zwecken eigenverantwortlich und ist insoweit Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO. Erfolgt die



Verarbeitung ausnahmsweise ausschließlich nach Weisung und für Zwecke des Auftraggebers, schließen die Vertragspartner hierüber eine gesonderte Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

11. Honorar

11.1 Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Die Abrechnung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Basis von Personentagen beziehungsweise vereinbarter Tagessätze.

11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und Akontozahlungen zu verlangen.

11.3 Rechnungen sind binnen 31 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer stellt eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen aus.

11.4 Barauslagen, Spesen und Reisekosten sind gegen Rechnungslegung zusätzlich zu ersetzen.

11.5 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 456 UGB verrechnet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur zweckentsprechenden Betreibung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

11.6 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

11.7 Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Honorare einmal jährlich entsprechend der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index) anzupassen. Als Ausgangsbasis dient der für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexwert.

11.8 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung durch den Auftragnehmer, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Bei Vereinbarung eines Stunden- oder Tagessatzhonorars ist das Honorar für jene Stunden- oder Tagesanzahl zu leisten, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich ersparter Aufwendungen.



11.9 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen befreit. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

12. Termine, Absage und Verschiebung

12.1 Vereinbarte Termine – insbesondere Workshop-, Trainings-, Moderations- und Beratungstage – werden vom Auftragnehmer verbindlich reserviert und stehen in diesem Zeitraum keinem anderen Auftraggeber zur Verfügung.

12.2 Sagt der Auftraggeber einen vereinbarten Termin ab oder verschiebt er ihn, gilt Folgendes: bis 10 Tage vor dem Termin kostenfrei; ab dem 9. bis zum 5. Tag vor dem Termin 50 Prozent des vereinbarten Tagessatzes; ab dem 4. Tag vor dem Termin 100 Prozent des vereinbarten Tagessatzes.

12.3 Bereits angefallene und nicht mehr stornierbare Reise- und Vorbereitungskosten sind unabhängig von Punkt 12.2 zu ersetzen.

12.4 Wird innerhalb von drei Monaten ein Ersatztermin vereinbart, wird ein nach Punkt 12.2 verrechnetes Ausfallhonorar auf diesen angerechnet.

12.5 Ist der Auftragnehmer an der Wahrnehmung eines Termins verhindert, bietet er unverzüglich einen Ersatztermin oder eine gleichwertige Vertretung an. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

13. Höhere Gewalt

13.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien und darauf bezogene behördliche Maßnahmen, Streik, kriegerische Auseinandersetzungen sowie großflächige Ausfälle der Strom- oder Telekommunikationsinfrastruktur – berechtigen beide Vertragspartner, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

13.2 Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall abzugelten. Schadenersatzansprüche bestehen nicht.



14. Elektronische Rechnungslegung

14.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden. Benötigt der Auftraggeber ein bestimmtes strukturiertes Rechnungsformat, teilt er dies vor Auftragsbeginn mit.

15. Dauer des Vertrages

15.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

15.2 Der Vertrag kann von jeder Seite jederzeit aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben, und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

16.2 Der Auftragnehmer ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, diesen als Referenzkunden zu nennen und eine allgemeine Beschreibung der erbrachten Leistungen zu erwähnen.

16.3 Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.4 Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Auftraggeber bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

16.5 Für die Aufträge, ihre Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des



internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für den Unternehmenssitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht vereinbart.

16.6 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien, zur außergerichtlichen Beilegung eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Kann über die Auswahl der Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

16.7 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als vorprozessuale Kosten geltend gemacht werden.



Anhang: Information für Teilnehmende

Diese Information richtet sich an Personen, die an Interviews, Workshops, Sitzungen oder anderen Formaten der Intralab GmbH teilnehmen. Sie kann als eigenständiges Blatt ausgehändigt oder Einladungen beigelegt werden.

Wer verarbeitet Ihre Daten?

Intralab GmbH, Hernalser Hauptstraße 49/24, 1170 Wien, Österreich. Kontakt: office@intralab.net, +43 688 642 999 86. Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht bestellt.

Was wird verarbeitet?

Aufzeichnung des gesprochenen Wortes während des Termins, das daraus erstellte Transkript sowie die daraus abgeleiteten Auswertungen und Arbeitsergebnisse. Transkripte enthalten regelmäßig Namen und inhaltliche Aussagen einzelner Personen.

Wozu?

Zur Nachbereitung des Termins, zur Erstellung von Auswertungen und Berichten für den Auftraggeber sowie zur Qualitätssicherung der Beratungsarbeit. Eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle findet nicht statt. Eine Erkennung oder Auswertung von Emotionen einzelner Personen findet nicht statt. Eine automatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 DSGVO findet nicht statt.

Auf welcher Grundlage?

Auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Die Aufzeichnung wird zu Beginn des Termins angekündigt. Wenn Sie widersprechen, wird nicht aufgezeichnet. Ihre Teilnahme am Termin ist davon unabhängig; Ihnen entstehen aus einem Widerspruch keine Nachteile. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.



Wer erhält die Daten?

Der Auftraggeber erhält Arbeitsergebnisse grundsätzlich in zusammengefasster und nicht personenbezogener Form. Wörtliche Zitate werden ohne Zuordnung zu einzelnen Personen verwendet. Zur technischen Verarbeitung setzen wir Dienstleister für Transkription und KI-gestützte Auswertung ein, mit denen Verträge nach Art. 28 DSGVO bestehen und die die Daten nicht zum Training eigener Modelle verwenden. Die Verarbeitung erfolgt innerhalb der EU oder des EWR oder ist durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission beziehungsweise durch Standardvertragsklauseln abgesichert. Eine aktuelle Übersicht der eingesetzten Dienstleister stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

Wie lange?

Aufzeichnungen, Transkripte und daraus abgeleitete Arbeitsergebnisse werden gelöscht, sobald sie für die Erfüllung des Auftrags nicht mehr erforderlich sind. Auf Ihren Wunsch löschen wir Ihre Angaben auch früher.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) und Widerspruch (Art. 21). Wenden Sie sich dazu an die oben genannten Kontaktdaten. Sie haben außerdem das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40–42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at.